



MOHRHENN

Joachim Mohrhenn | Steuerberater

Aktuelle Informationen zum **Thema Steuern**

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* **GmbH und ihre Gesellschafter**

Nr. 2/21

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Jahressteuergesetz 2020: Was Sie als Unternehmer wissen sollten 2. Drittes Corona-Steuerhilfegesetz bringt weitere Hilfen für Unternehmen 3. Umsatzsteuerliche Konsequenzen des Brexits: BMF nimmt Stellung 4. EuGH: Kostenteilungszusammenschluss und Organschaft | <ol style="list-style-type: none"> 5. Mehrstöckige Freiberufler-Personengesellschaften: BFH äußert sich 6. Rücklage für Ersatzbeschaffung: Fristverlängerung um ein Jahr 7. Ehegatten-Arbeitsverhältnis: Zeitwertguthabenmodell fremdüblich? 8. Arbeitszimmer: Büro in Mehrfamilienhaus-Dachgeschoss abziehbar? |
|--|---|

STEUERTERMINE

1. Jahressteuergesetz 2020: Was Sie als Unternehmer wissen sollten

Kurz vor Jahresende hat der Gesetzgeber das Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) verabschiedet. Es enthält unter anderem eine Vielzahl an Änderungen für Unternehmer sowie Arbeitgeber/-nehmer. Wir haben einige der wichtigsten Neuerungen für Sie zusammengefasst.

Flexibilisierung der Investitionsabzugsbeträge

Durch Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Einkommensteuergesetz ist es möglich, künftiges Abschreibungspotential aus beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagever-

mögens in Zeiträume vor deren Anschaffung zu verlegen. Unabhängig davon ermöglicht die Regelung auch Sonderabschreibungen nach der Anschaffung.

Im Gesetzentwurf sollte eine Erleichterung geschaffen werden, wonach das Wirtschaftsgut lediglich zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden muss. Im finalen Gesetz bleibt es nun jedoch bei dem Erfordernis einer fast ausschließlichen (> 90 %) betrieblichen Nutzung.

Neu ist dabei, dass nun **auch längerfristig vermietete Wirtschaftsgüter** (für mehr als drei Monate) **begünstigt** sind. Die **begünstigten Investitionskosten** zur Bildung des Investitionsabzugsbetrags wurden von 40 % **auf 50 %**

angehoben. Für alle Einkunftsarten gilt eine **einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 200.000 €** (im Entwurf betrug diese 150.000 €) als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen.

Hinweis: Die Änderungen gelten erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Gemeinnützigkeitsbereich

Auch gemeinnützige Organisationen können **steuerpflichtige Einkünfte** erzielen, wenn sie einen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** unterhalten, zum Beispiel durch gastronomische Leistungen bei Vereinsfesten oder durch den Verkauf anderer Waren.

Laut JStG 2020 bleiben die Gewinne bzw. Überschüsse der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe körperschaft- und gewerbesteuerfrei, wenn deren **Einnahmen im betroffenen Jahr** einschließlich Umsatzsteuer **nicht über 45.000 €** (zuvor: 35.000 €) liegen. Auch die **Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung** wird für **kleine Körperschaften**, die unter dieser Einnahmengrenze bleiben, **abgeschafft**.

Steuerstrafrechtliche Verschärfungen

In Fällen von besonders schwerer Steuerhinterziehung wird die **Verjährungsfrist** von zehn auf **15 Jahre erhöht**.

Zusätzlichkeitserfordernis von Arbeitgeberleistungen

Die Steuerfreiheit vieler Arbeitgeberleistungen hängt davon ab, ob diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Der Gesetzgeber hat mit dem JStG 2020 eine arbeitnehmerfreundliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ausgehebelt. Das Zusätzlichkeitserfordernis ist nur noch unter folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- wenn die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Zahlungsfrist für Corona-Sonderzahlungen

Die Steuerbefreiung der „**Corona-Sonderzahlung**“ **bis zu einer Höhe von 1.500 €** setzte bisher voraus, dass diese bis zum 31.12.2020 gezahlt werden musste. Der Gesetzgeber hat diese Frist **bis zum 30.06.2021 verlängert**. Das bedeutet aber nicht, dass für 2021 noch einmal

1.500 € steuerfrei gezahlt werden können. Vielmehr können nunmehr im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2021 „**Corona-Sonderzahlungen**“ bis zu einer Höhe von 1.500 € steuerfrei gezahlt werden. Diese müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Steuerbefreiung für Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Durch das Corona-Steuerhilfegesetz wurde eine Steuerbefreiung für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld in das Gesetz aufgenommen. Der Gesetzgeber hat den Anwendungszeitraum dieser Regelung bis Ende 2021 verlängert.

Homeoffice-Pauschale

Wer von zu Hause aus arbeitet, konnte seine Raumkosten bislang nur als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen, wenn er die steuerlichen Hürden überwand, die für **häusliche Arbeitszimmer** gelten. Kosten waren daher nur abziehbar, wenn zu Hause in einem abgeschlossenen Raum gearbeitet wurde - Durchgangszimmer oder Arbeitsecken im Wohnzimmer reichten nicht aus. Nach den Regeln zum häuslichen Arbeitszimmer ist ein **begrenzter Raumkostenabzug bis 1.250 € pro Jahr** zudem nur möglich, wenn dem Erwerbstätigen **kein Alternativarbeitsplatz** (z.B. im Betrieb des Arbeitgebers) zur Verfügung steht.

Ein **unbeschränkter Raumkostenabzug** erfordert sogar einen **Tätigkeitsmittelpunkt im häuslichen Arbeitszimmer**. Da aufgrund der Corona-Pandemie viele Arbeitnehmer gezwungen sind, von zu Hause aus zu arbeiten, jedoch nicht alle Arbeitnehmer über ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer verfügen, hat der Gesetzgeber für **2020 und 2021** mit der **Homeoffice-Pauschale** eine deutlich einfachere Möglichkeit, die Kosten für die Arbeit von zu Hause aus abzusetzen, geschaffen.

Erwerbstätige, die in den heimischen vier Wänden arbeiten, können nun **bis zu 600 € pro Jahr** absetzen. **Pro Arbeitstag im Homeoffice** lässt sich eine **Pauschale von 5 €** in Ansatz bringen, so dass **maximal 120 Homeoffice-Tage** abgesetzt werden können. Die Pauschale wird allerdings **nur für Tage** gewährt, an denen **komplett von zu Hause aus gearbeitet** wird (ohne Aufsuchen des Betriebssitzes). Unerheblich ist, ob der Arbeitnehmer einen abgeschlossenen Raum für seine Arbeit nutzt oder am Esstisch oder in einer Arbeitsecke tätig wird.

Mit der Tagespauschale sind **alle (Mehr-)Aufwendungen für die Nutzung der häuslichen Wohnung** abgegolten. Der Abzug der Tagespauschale für einen häuslichen Arbeitsplatz ist auf einen **Höchstbetrag von 600 €** im Wirtschafts- oder Kalenderjahr für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung des Steuerpflichtigen begrenzt. Wenn der Steuerpflichtige verschiedene betriebliche oder berufliche Tätigkeiten ausübt, sind sowohl die Tagespauschale von 5 € als auch der Höchstbetrag von 600 € auf

die verschiedenen Betätigungen aufzuteilen. Es erfolgt **keine tätigkeitsbezogene Vervielfachung**.

Arbeitnehmer sollten wissen, dass sich die Homeoffice-Pauschale bei ihnen nur dann steuermindernd auswirkt, wenn zusammen mit anderen Werbungskosten der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 €** pro Jahr „übersprungen“ wird. Da für Arbeitnehmer im Homeoffice die Fahrten zur Arbeit wegfallen, verringert sich für sie zugleich die Entfernungspauschale - häufig der Hauptabzugsposten im Bereich der Werbungskosten.

Hinweis: Fahren Sie an einem Tag zu Ihrer Arbeitsstätte und arbeiten dann am Abend noch von zu Hause aus, können Sie für diesen Tag keine Homeoffice-Pauschale geltend machen. Wir erläutern Ihnen gern, wann die Voraussetzungen für die Pauschale erfüllt sind und wie Sie von dieser profitieren können.

2. Drittes Corona-Steuerhilfegesetz bringt weitere Hilfen für Unternehmen

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie stellen viele Unternehmen weiterhin vor Herausforderungen. Zur weiteren Bekämpfung der Folgen und zur Stärkung der Binnennachfrage hat der Bundestag am 26.02.2021 das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 05.03.2021 zugestimmt.

Das Gesetz sieht für Unternehmer konkret folgende Maßnahmen vor:

- Der steuerliche Verlustrücktrag soll für die Jahre 2020 und 2021 nochmals erweitert und auf 10 Mio. € bzw. 20 Mio. € (bei Zusammenveranlagung) angehoben werden. Dies gilt auch für die Betragsgrenzen beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020. Zusätzlich wird ermöglicht, auch im Rahmen der Steuerfestsetzung für 2020 einen vorläufigen Verlustrücktrag für 2021 zu berücksichtigen. Wir erörtern Ihnen gern die Details!
- Der **ermäßigte Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** soll über den 30.06.2021 hinaus befristet **bis zum 31.12.2022 verlängert** werden. Dies gilt nicht für die Abgabe von Getränken. Neben der Gastronomie sollen hiervon auch Cateringunternehmen, der Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien profitieren, soweit sie verzehrfertig zubereitete Speisen an Kunden abgeben.

Hinweis: Der Bundesrat hat dem Gesetz am 05.03.2021 zugestimmt.

3. Umsatzsteuerliche Konsequenzen des Brexits: BMF nimmt Stellung

Nachdem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (UK) bereits zum 31.01.2020 aus der EU ausgetreten sind, endete mit Ablauf des 31.12.2020 der vereinbarte Übergangszeitraum. Während des Übergangszeitraums war das Mehrwertsteuerrecht der EU für UK

weiterhin anzuwenden. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat kürzlich zu den umsatzsteuerlichen Auswirkungen ab 2021 Stellung genommen.

Die **Behandlung Nordirlands** war während der Brexit-Verhandlungen **eines der Hauptstreitthemen**. Nach dem 31.12.2020 wird Nordirland nun weiterhin so behandelt, als würde es zum Gemeinschaftsgebiet gehören. Während also **Großbritannien (GB) seit dem 01.01.2021 als Drittlandsgebiet** zu behandeln ist, wird **Nordirland für die Umsatzbesteuerung des Warenverkehrs** auch nach dem 31.12.2020 als zum **Gemeinschaftsgebiet** gehörig behandelt.

Für **Lieferungen**, die nach dem 31.12.2020 ausgeführt wurden, gelten - soweit ein Bezug zu GB besteht - die Vorschriften zur **Ausfuhr bzw. Einfuhr** und - soweit ein Bezug zu Nordirland besteht - die Vorschriften zu **innergemeinschaftlichen Lieferungen bzw. innergemeinschaftlichen Erwerben**. Für die nordirische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer findet zur Unterscheidung künftig das Präfix „XI“ Anwendung. Für den **Dienstleistungsverkehr** gilt hingegen auch Nordirland als **Drittlandsgebiet**.

Lieferungen, die seit dem 01.01.2021 ausgeführt wurden und deren Transport in GB endete, können keine innergemeinschaftlichen Lieferungen, sondern lediglich Ausfuhr sein. Eine Lieferung gilt grundsätzlich mit Beginn des Transports als ausgeführt.

Das BMF stellt klar, dass Warenlieferungen mit Transportbeginn vor dem 01.01.2021 noch als innergemeinschaftliche Lieferungen steuerfrei sind, solange der Unternehmer nicht nachweist, dass der Grenzübertritt erst nach dem 31.12.2020 erfolgte. In diesem Fall liegt keine innergemeinschaftliche Lieferung, sondern eine Ausfuhr vor.

Erfolgt der Warentransport aus GB nach Deutschland, liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb vor, wenn der Warentransport in GB vor dem 01.01.2021 begonnen hat, solange nicht nachgewiesen wird, dass aufgrund eines späteren Grenzübertritts eine Einfuhrbesteuerung vorgenommen wurde. In diesem Fall wird von einer Erwerbsbesteuerung abgesehen. Entsprechendes soll für die **Versandhandelsregelung** gelten.

Bei **Dauerleistungen**, deren Regelung sich über den Austrittszeitpunkt hinweg erstreckt, ist der **Leistungszeitpunkt** für die Besteuerung maßgeblich. Die Leistung gilt mit Beendigung des Rechtsverhältnisses als ausgeführt. Endet ein Dauerleistungsverhältnis 2021, gelten GB und Nordirland bereits als Drittlandsgebiet. Bedeutsam ist dies insbesondere für die Ortsbestimmung sowie die Besteuerung (Registrierungspflicht in GB).

Das BMF regelt auch offene Fragen zum **Vorsteuer-Vergütungsverfahren**. Inländische Unternehmen können sich Vorsteuern, die in UK im Jahr 2020 angefallen sind, noch bis zum 31.03.2021 im Vorsteuer-Vergütungsverfahren über das Bundeszentralamt für Steuern in Deutsch-

land vergüten lassen. Die **Frist** innerhalb der EU läuft bis zum **30.09.2021**. Die Anträge auf Erstattung sind daher rechtzeitig zu stellen. Für Vorsteuerbeträge **ab 2021** ist die **Erstattung in Großbritannien/Nordirland selbst zu beantragen**.

Hinweis: Das BMF-Schreiben enthält darüber hinaus noch weitere Hinweise zum Bestätigungsverfahren nach § 18e Umsatzsteuergesetz, zur Haftung für die Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet und zur Bearbeitung von Amtshilfeersuchen.

4. EuGH: Kostenteilungszusammenschluss und Organschaft

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat zum Zusammenspiel von steuerfreien **Kostenteilungszusammenschlüssen** und Zusammenschlüssen als **Mehrwertsteuergruppe** entschieden. Viele Leistungen von selbständigen Zusammenschlüssen an ihre Mitglieder sind seit dem **01.01.2020** von der Umsatzsteuer befreit. Der EuGH hat sich in einem aktuellen Urteil noch einmal mit der Frage beschäftigt, ob die **Steuerbefreiung** auch dann anwendbar ist, wenn nicht alle Gesellschaften einer Mehrwertsteuergruppe (in Deutschland umsatzsteuerliche Organschaft) Mitglieder des selbständigen Zusammenschlusses sind.

In der Rechtsache ging es um einen Konzern, dessen im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften steuerfreie Bildungsleistungen erbrachten. Diese waren Mitglied einer Mehrwertsteuergruppe, der der Konzern als vertretungsberechtigtes Mitglied vorstand. Die Gesellschaften errichteten - ohne Beteiligung ihrer Muttergesellschaft - einen selbständigen Zusammenschluss (eine Hongkonger Gesellschaft), an der sie jeweils gleiche Anteile hielten.

Die Hongkonger Gesellschaft erbrachte sowohl für das weltweite Netz als auch für Personen der Gruppe Dienstleistungen, die sie jeweils den Gesellschaften im Vereinigten Königreich in Rechnung stellte.

Diese Dienstleistungen galten mehrwertsteuerlich als an den Konzern erbracht, da die Mehrwertsteuergruppe ein einziger Steuerpflichtiger war. Für die Leistungen der Hongkonger Gesellschaft galt, dass die Steuerschuldnerschaft auf die Mehrwertsteuergruppe überging. Der Konzern vertrat dagegen die Auffassung, dass die Leistungen der Hongkonger Gesellschaft als Leistungen eines selbständigen Zusammenschlusses **an seine Mitglieder steuerfrei** seien.

Der EuGH verneinte dies. Steuerfrei seien Dienstleistungen selbständiger Zusammenschlüsse an ihre Mitglieder für unmittelbare Zwecke der Ausübung der Tätigkeit dieser Mitglieder. Selbständige Zusammenschlüsse könnten Dienstleistungen **auch an Dritte** erbringen. In diesem Fall seien sie aber nicht steuerfrei. Die Steuerbefreiung der Dienstleistungen selbständiger Zusammenschlüsse an eine Mehrwertsteuergruppe setze voraus, dass **alle** Mitglie-

der der Mehrwertsteuergruppe tatsächlich Mitglieder dieses selbständigen Zusammenschlusses von Personen seien.

Hinweis: Das Urteil dürfte auch auf deutsche Organschaften anwendbar sein. Wenn Sie Fragen hierzu haben, sprechen Sie uns gern an!

5. Mehrstöckige Freiberufler-Personengesellschaften: BFH äußert sich

Eine Personengesellschaft entfaltet nur dann eine **freiberufliche (und keine gewerbliche) Tätigkeit**, wenn sämtliche Gesellschafter die Merkmale eines freien Berufs erfüllen. Jeder Gesellschafter muss hierzu über die **persönliche Berufsqualifikation** verfügen und eine freiberufliche Tätigkeit entfalten. Die erforderliche freiberufliche Tätigkeit ist durch die tatsächlich **unmittelbare, persönliche und individuelle Arbeitsleistung des Berufsträgers** geprägt.

Die Annahme von freiberuflichen Einkünften setzt zwar nicht voraus, dass jeder Gesellschafter in allen Unternehmensbereichen leitend und eigenverantwortlich tätig ist und an jedem Auftrag mitarbeitet. Die Gesellschafter müssen an der Bearbeitung der erteilten Aufträge aber zumindest in der Weise mitwirken, dass die Berufsträger die mit einem übernommenen Auftrag verbundenen Aufgaben untereinander aufteilen und jeder den ihm zugewiesenen Aufgabenbereich aufgrund seiner Sachkenntnis eigenverantwortlich leitet. Hieran fehlt es, wenn der Gesellschafter

- seiner Gesellschaft lediglich Kapital zur Verfügung stellt,
- nur Aufträge beschafft, ohne sich zumindest teilweise an der Erstellung freiberuflicher Leistungen selbst zu beteiligen,
- sich zwar an der Erbringung freiberuflicher Leistungen gegenüber externen Auftraggebern beteiligt, es ihm aber an der persönlichen Qualifikation zur Erbringung dieser Leistungen fehlt, oder
- Tätigkeiten entfaltet, die per se keine freiberuflichen Tätigkeiten sind.

In den vorgenannten Fällen ist der Gesellschafter jeweils als „berufsfremd“ anzusehen, weil er die persönliche Berufsqualifikation nicht besitzt oder weil er den freien Beruf tatsächlich nicht selbst ausübt.

Die freie Berufstätigkeit muss auch dann durch die persönliche, qualifizierte Arbeitsleistung des Berufsträgers geprägt sein, wenn sich eine Personengesellschaft (Obergesellschaft) an einer anderen Personengesellschaft (Untergesellschaft) beteiligt.

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass eine **Unterpersonengesellschaft freiberufliche Einkünfte** erzielt, wenn neben den unmittelbar an ihr beteiligten natürlichen Personen alle mittelbar beteiligten Gesellschafter der Obergesellschaften über die per-

sönliche Berufsqualifikation verfügen und in der Unterpersonengesellschaft **zumindest in geringfügigem Umfang leitend und eigenverantwortlich mitarbeiten.**

Keine freiberufliche Tätigkeit einer Unterpersonengesellschaft ergibt sich indes bereits daraus, dass jeder Obergesellschafter zumindest in einer anderen Unterpersonengesellschaft des Personengesellschaftsverbands als Freiberufler leitend und eigenverantwortlich tätig wird.

6. Rücklage für Ersatzbeschaffung: Fristverlängerung um ein Jahr

Die Rücklage für Ersatzbeschaffung ist eines der ältesten Rechtsinstitute im deutschen Bilanzierungsrecht und geht zurück auf die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs. Es handelt sich dabei um eine Kulanzregelung, die nicht im Gesetz, sondern ausschließlich in den Verwaltungsanweisungen des Finanzamts geregelt ist. Hintergrund dieser Regelung ist Folgendes:

Wird ein Wirtschaftsgut (z.B. ein Lagergebäude einer Fabrik) durch Brand zerstört, zahlt in der Regel eine Sachversicherung den Zeitwert dieses Wirtschaftsguts aus. Da dieser Zeitwert eine Betriebseinnahme darstellt, frisst die daraus resultierende Steuerzahlung die Versicherungsentschädigung wirtschaftlich betrachtet teilweise auf, so dass die Versicherungszahlung nicht vollumfänglich zur Reinvestition in ein vergleichbares Lagergebäude zur Verfügung steht. Genau dies soll die Rücklage für Ersatzbeschaffung vermeiden.

Beispiel: Ein Betriebs-Pkw mit einem Buchwert von 5.000 € erleidet auf der Autobahn einen wirtschaftlichen Totalschaden. Die Kaskoversicherung zahlt einen Betrag von 12.000 €. Der Unternehmer kauft mit der Versicherungszahlung im Folgejahr einen neuen Pkw für 14.000 €. Durch die Versicherungszahlung werden grundsätzlich 7.000 € stille Reserven aufgedeckt, die eigentlich zu besteuern wären. Da der Unternehmer jedoch eine Reinvestition in ein Ersatzwirtschaftsgut beabsichtigt, darf er die 7.000 € in eine steuerfreie Rücklage einstellen und im Folgejahr auf den neuen Pkw übertragen.

Die **Frist für eine solche Reinvestition beträgt bei beweglichen Wirtschaftsgütern ein Jahr** (sie kann in besonderen Fällen auf bis zu sechs Jahre verlängert werden). **Für Immobilien beträgt die Reinvestitionsfrist vier Jahre, bei Neuherstellung eines Gebäudes sechs Jahre.** Diese **Reinvestitionsfristen** wurden mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) **jeweils um ein Jahr verlängert, sofern sie in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 ansonsten abgelaufen wären.**

Hinweis: Es muss keine Fristverlängerung beantragt werden, da sich diese bereits aus dem allgemeingültigen BMF-Schreiben ergibt.

7. Ehegatten-Arbeitsverhältnis: Zeitwertguthabenmodell fremdüblich?

Selbständige und Gewerbetreibende schließen häufig **Arbeitsverträge mit nahen Angehörigen** ab, um sich das bereits bestehende Vertrauensverhältnis in der Firma zunutze zu machen. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass die **Lohnzahlungen an den Angehörigen als Betriebsausgaben** abgesetzt werden können. Die Finanzämter erkennen derartige Arbeitsverhältnisse aber nur an, wenn sie **fremdüblich** (= wie unter fremden Dritten) vereinbart worden sind und auch tatsächlich „gelebt“ werden.

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) erklärt, dass es für die Prüfung der Fremdüblichkeit insbesondere darauf ankommt, ob die **Chancen und Risiken eines (Arbeits-)Vertrags** fremdüblich auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt sind. Ergibt sich hier eine Ungleichverteilung, kann dem Vertrag die steuerliche Anerkennung entzogen werden, so dass unter anderem der Betriebsausgabenabzug für die Lohnzahlungen verlorengelht. Dem Urteil lag ein Fall zugrunde, in dem ein Gewerbetreibender seine Ehefrau als Bürokräft angestellt hatte. Zum Arbeitsvertrag hatten beide eine **Ergänzungsvereinbarung zu einem Zeitwertguthabenmodell** abgeschlossen.

Die Vereinbarung sah hier vor, dass die Ehefrau ihren Lohn unbegrenzt für den **Aufbau eines Zeitwertguthabens** einsetzen konnte, unter anderem um später vorzeitig in den Ruhestand zu gehen, ihre Arbeitszeit zu reduzieren oder einen „Freizeitblock“ zu nehmen. Von ihrem Bruttolohn von 1.410 € zahlte die Frau monatlich einen Betrag von 1.000 € in das Wertguthabenkonto ein. Der Ehemann bildete für das Wertguthaben eine gewinnmindernde Rückstellung, die vom Finanzamt nicht anerkannt wurde. Das Finanzgericht (FG) erkannte die Rückstellung in erster Instanz an, der BFH hob das Urteil jedoch auf und verwies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück.

Die Bundesrichter erklärten, dass die Wertguthabenvereinbarung zunächst einmal **losgelöst vom zugrundeliegenden Arbeitsverhältnis** auf Fremdüblichkeit geprüft werden müsse. Sie zweifelten im vorliegenden Fall an der Fremdüblichkeit der Vereinbarung und verwiesen darauf, dass regelmäßig eine **Schiefelage in der Chancen-Risiko-Verteilung** zu Lasten des Arbeitgeber-Ehegatten anzunehmen sei, wenn der Arbeitnehmer-Ehegatte - wie im vorliegenden Fall - **unbegrenzt Wertguthaben ansparen** könne und hier **Dauer, Zeitpunkt und Häufigkeit der Freistellungsphasen nahezu beliebig wählbar** seien.

Hinweis: In einem zweiten Rechtsgang muss das FG die Wertguthabenvereinbarung nun noch einmal auf ihre Fremdüblichkeit hin prüfen. Angesichts der BFH-Grundsätze erscheint es allerdings fraglich, dass die vorliegende Vereinbarung die Hürden der Fremdüblichkeit überwinden kann.

8. Arbeitszimmer: Büro in Mehrfamilienhaus-Dachgeschoss abziehbar?

Wer ein **außerhäusliches Arbeitszimmer** nutzt, unterliegt nicht den steuerlichen Abzugsbeschränkungen, die für häusliche Arbeitszimmer gelten, und kann seine Raumkosten daher stets **in voller Höhe** steuerlich absetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Büroraum **deutlich vom privaten Wohnbereich abgetrennt** ist. Es darf also keine direkte Verbindung zu den Privaträumen bestehen.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung muss zur Anerkennung eines außerhäuslichen Arbeitszimmers eine **allgemeine Verkehrsfläche** durchquert werden, um vom Arbeitszimmer in die Privatwohnung zu gelangen. Es muss also ein Weg dazwischenliegen, der auch **von fremden Dritten genutzt** werden kann. Erwerbstätige, die in einem Mehrfamilienhaus wohnen, können daher durch die **Anmietung einer separaten Wohnung** ein außerhäusliches Arbeitszimmer einrichten. Denn aufgrund mehrerer Miet- oder Eigentumsparteien existiert in derartigen Häusern regelmäßig eine allgemein zugängliche Verkehrsfläche (z.B. gemeinsamer Eingangsbereich, Treppenhaus), die eine „**Außerhäuslichkeit**“ **des Arbeitszimmers** begründen kann.

Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag nun der Fall einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) vor, deren Gesellschafter ein Mehrfamilienhaus besaßen. Das Erdgeschoss

bewohnte ein Gesellschafter mit seiner Ehefrau und seinem Sohn, das erste Obergeschoss der andere Gesellschafter allein (jeweils separate, abgeschlossene Wohnungen).

Das Dachgeschoss hatten die Gesellschafter als **Büroetage für ihre betriebliche Tätigkeit** genutzt. Nachdem das Finanzamt das Dachgeschoss als häusliches Arbeitszimmer eingestuft und die Kosten daher **nur in Höhe von 1.250 € pro Jahr anerkannt** hatte, zog die GbR vor den BFH, um eine Aussetzung der Vollziehung zu erwirken. Im Zuge der gebotenen summarischen Prüfung gelangte dieser zu dem Schluss, dass die Rechtmäßigkeit der Kürzung des (Sonder-)Betriebsausgabenabzugs auf 1.250 € **ernstlich zweifelhaft** sei.

Nach seiner Auffassung sprachen viele Gründe dafür, die Büroetage als **unbeschränkt abziehbares außerhäusliches Arbeitszimmer** anzusehen. Das Gericht verwies darauf, dass das allgemein zugängliche Treppenhaus („allgemeine Verkehrsfläche“) genutzt werden musste, um in die Büroetage zu gelangen. Hinzu kam, dass die Büroetage beiden Gesellschaftern gleichrangig zur Verfügung stand, so dass jeder damit rechnen musste, auch den anderen Gesellschafter in diesen Räumlichkeiten anzutreffen. Auch dieser Umstand sprach gegen eine Einbindung der Räume in die private Sphäre der Gesellschafter.

STEUERTERMINE

April 2021	Mai 2021	Juni 2021
12.04. (*15.04.)	10.05. (*14.05.)	10.06. (*14.06.)
Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
		Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
		Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)
	17.05. (*20.05.)	
	Gewerbesteuer Grundsteuer	
28.04.	27.05.	28.06.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge
*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.